

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 207

ausgegeben am 25. August 2010

Verordnung

vom 17. August 2010

über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung mit Fähigkeits- zeugnis (FZ)¹

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, [LGBL 2008 Nr. 103](#), verordnet die Regierung:

I. Gegenstand, Ausrichtungen und Dauer

Art. 1

Berufsbezeichnung und Berufsbild

- 1) Die Berufsbezeichnung ist Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung.
- 2) Die Fachpersonen Betreuung zeichnen sich durch folgende Tätigkeiten aus:
 - a) Sie begleiten Menschen aller Altersstufen mit oder ohne körperliche, geistige, psychische oder soziale Beeinträchtigung in Alltag und Freizeit.
 - b) Sie unterstützen, betreuen und fördern sie, ihren Lebensphasen und individuellen Bedürfnissen entsprechend, in der Entwicklung beziehungsweise Bewahrung der Selbstständigkeit.
 - c) Sie arbeiten mit Einzelpersonen und Gruppen und üben ihre Berufstätigkeit in Institutionen für Kinder, für Jugendliche im Schulalter, für Menschen mit Behinderungen und für Betagte aus.

- d) Sie erbringen die Leistungen im Rahmen der erworbenen Kompetenzen selbstständig.

Art. 2

Ausrichtungen

1) In der beruflichen Grundbildung zur Fachfrau Betreuung oder zum Fachmann Betreuung gibt es folgende Ausrichtungen:

- a) Fachrichtung Behindertenbetreuung;
- b) Fachrichtung Betagtenbetreuung;
- c) Fachrichtung Kinderbetreuung;
- d) generalistische Ausbildung.

2) Bei der generalistischen Ausbildung erfolgt die Bildung in beruflicher Praxis in Betrieben aller drei Fachrichtungen.

3) Bei einer fachrichtungsspezifischen Ausbildung erfolgt die Bildung in beruflicher Praxis in einem oder mehreren Betrieben der gewählten Fachrichtung.

Art. 3

Dauer und Beginn

1) Die berufliche Grundbildung dauert drei Jahre.

2) Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

3) Die berufliche Grundbildung kann um einen Drittel verkürzt werden für Lernende, die:

- a) das 22. Altersjahr vollendet haben; und
- b) über eine mindestens zweijährige Praxis in Form einer Anstellung von mindestens 60 % im Berufsfeld Betreuung verfügen.

4) Diese Verkürzung um einen Drittel betrifft alle drei Lernorte und wird im Bildungsplan umschrieben.

II. Ziele und Anforderungen

Art. 4

Kompetenzen

- 1) Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen nach den Art. 5 bis 7 beschrieben.
- 2) Sie gelten für alle Lernorte.

Art. 5

Fachkompetenz

Die Fachkompetenz umfasst in den folgenden Bereichen die nachstehenden Kompetenzen:

- a) Arbeit mit betreuten Personen:
 1. eine Person oder Gruppe in Handlungen des täglichen Lebens begleiten und unterstützen;
 2. die Teilnahme der betreuten Personen am sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben fördern;
 3. die Entwicklung der Autonomie der betreuten Personen fördern.
- b) Wahrnehmung der Berufsrolle und Zusammenarbeit:
 1. die eigene Berufsrolle kennen und kompetent wahrnehmen;
 2. sich an der Planung, Vorbereitung und Auswertung von Tätigkeiten beteiligen, welche auf die Bedürfnisse und das Potenzial der betreuten Personen abgestimmt sind.
- c) Kenntnis der Institution und des Umfelds:
 1. den betrieblichen Arbeitsrahmen beachten sowie allgemeine Arbeitstechniken und Instrumente anwenden;
 2. den institutionellen Rahmen, den Auftrag und das gesellschaftspolitische Umfeld der Institution kennen.

Art. 6

Methodenkompetenz

Die Methodenkompetenz umfasst:

- a) Arbeitstechniken;
- b) prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln;

- c) Lernstrategien;
- d) Flexibilität;
- e) systemisches Denken.

Art. 7

Sozial- und Selbstkompetenz

Die Sozial- und Selbstkompetenz umfasst:

- a) eigenverantwortliches Handeln;
- b) Diskretion;
- c) Empathie;
- d) lebenslanges Lernen;
- e) Kommunikationsfähigkeit;
- f) Konfliktfähigkeit;
- g) Teamfähigkeit;
- h) Umgangsformen und situationsgerechtes Auftreten;
- i) Belastbarkeit.

III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 8

1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz ab und erklären sie ihnen.

2) Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

IV. Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache

Art. 9

Anteile der Lernorte

1) Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt an mindestens dreieinhalb Tagen pro Woche.

2) Bei einer schulisch organisierten Grundbildung umfasst die Bildung in beruflicher Praxis in Form von Praktika mindestens die Hälfte der Ausbildung.

3) Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht umfasst 1560 bis 1640 Lektionen. Davon entfallen auf den Sportunterricht 160 bis 240 Lektionen.

4) Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt 20 Tage zu acht Stunden. Im letzten Semester finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

Art. 10

Unterrichtssprache

1) Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache.

2) Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache und in einer Fremdsprache ist empfohlen.

3) Die Regierung kann andere Unterrichtssprachen zulassen.

V. Bildungsplan und Allgemeinbildung

Art. 11

Bildungsplan

1) Der von den verantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt erarbeitete und vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) genehmigte Bildungsplan gilt in Liechtenstein als anerkannt.

2) Der Bildungsplan führt die Handlungskompetenzen nach den Art. 5 bis 7 wie folgt näher aus:

- a) Er begründet sie in ihrer Wichtigkeit für die berufliche Grundbildung.
- b) Er bestimmt, welches Verhalten in bestimmten Handlungssituationen am Arbeitsplatz erwartet wird.
- c) Er differenziert sie in konkrete Leistungsziele aus.
- d) Er bezieht sie konsistent auf die Qualifikationsverfahren und beschreibt deren System.

3) Er legt überdies fest:

- a) die curriculare Gliederung der beruflichen Grundbildung für die Berufsfachschule;
- b) die verkürzte Grundbildung nach Art. 3 Abs. 3;
- c) die Aufteilung der überbetrieblichen Kurse über die Dauer der Grundbildung und ihre Organisation;
- d) die Qualifikationsbereiche, die im Notenausweis nach Art. 23 genannt werden und für die Wiederholungen nach Art. 21 zählen;
- e) die Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz.

4) Dem Bildungsplan angefügt ist die Liste der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung für Fachpersonen Betreuung mit Titel, Datum und Bezugsquelle.

Art. 12

Allgemeinbildung

Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

VI. Anforderungen an die Anbieter der Bildung im Lehrbetrieb

Art. 13

Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

1) Die fachlichen Mindestanforderungen an einen Berufsbildner/eine Berufsbildnerin erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a) ein Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation im Berufsfeld und zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;
 - b) ein Diplom oder eine gleichwertige Qualifikation im Berufsfeld und zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet.
- 2) Die schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales bestimmt, welche Qualifikationen im Berufsfeld als gleichwertig anerkannt werden.

Art. 14

Höchstzahl der Lernenden

- 1) In einem Betrieb, in dem eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin/ein entsprechend qualifizierter Berufsbildner zu mindestens 60 % beschäftigt ist, darf eine lernende Person ausgebildet werden.
- 2) Werden zusätzlich zur Berufsbildnerin/zum Berufsbildner Fachkräfte beschäftigt, so darf pro 160 Stellenprozent Beschäftigung von Fachkräften eine weitere lernende Person ausgebildet werden.
- 3) Als Fachkräfte gelten Personen mit einem Fähigkeitszeugnis oder Diplom im Sozialbereich oder einer von der schweizerischen Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales als gleichwertig anerkannten Qualifikation und mit mindestens einjähriger bereichsspezifischer Berufspraxis.
- 4) Tritt eine lernende Person in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung ein, so kann eine weitere lernende Person ihre Bildung beginnen.
- 5) In besonderen Fällen kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.
- 6) Arbeiten die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner oder die Fachkräfte Teilzeit, so organisiert der Betrieb ihre Arbeitszeit so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von Berufsbildnerinnen oder Fachkräften beaufsichtigt sind.

VII. Lern- und Leistungsdokumentation

Art. 15

Lerndokumentation im Betrieb

1) Die lernende Person führt eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhält.

2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation quartalsweise. Sie oder er bespricht sie mindestens einmal pro Semester mit der lernenden Person.

3) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält den Bildungsstand der lernenden Person gestützt auf deren Lerndokumentation und deren Semesterzeugnis am Ende jeden Semesters in einem Bildungsbericht fest. Zu diesem Zweck findet ein Informationsaustausch mit den Anbietern der schulischen Bildung statt. Anschliessend bespricht die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

4) Die Lerndokumentation darf bei der Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" als Hilfsmittel verwendet werden.

Art. 16

Dokumentation der Leistungen in der schulischen Bildung und in der schulisch organisierten Bildung

Die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter schulisch organisierter Grundbildungen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

VIII. Qualifikationsverfahren

Art. 17

Zulassung zu den Qualifikationsverfahren

1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

a) nach den Bestimmungen dieser Verordnung;

- b) in einer dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
- c) ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung gewachsen zu sein.

2) Von der für die Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren nach Art. 46 Abs. 3 BBG geforderten beruflichen Praxis müssen mindestens vier Jahre mit einem minimalen Arbeitspensum von 50 % im Berufsfeld Betreuung erworben worden sein.

Art. 18

Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens

1) Im Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Kompetenzen nach den Art. 5 bis 7 erworben worden sind.

2) In der Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- a) Praktische Arbeit (Art. 19);
- b) Berufskenntnisse im Umfang von circa vier Stunden. Die einzelnen Positionen der Berufskenntnisse werden schriftlich oder mündlich oder in beiden Formen geprüft. Dabei nimmt die mündliche Prüfung höchstens eine Stunde der Prüfungszeit ein;
- c) Allgemeinbildung: Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich "Allgemeinbildung" richtet sich nach der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

Art. 19

Praktische Arbeit

1) Der Qualifikationsbereich praktische Arbeit wird entweder in Form einer individuellen praktischen Arbeit (IPA) oder in Form einer vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA) durchgeführt. Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung entscheidet die Prüfungsform.

2) Die lernende Person muss im Rahmen einer IPA oder einer VPA zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten bedarfs- und situationsgerecht sowie fachlich korrekt auszuführen.

3) Die IPA dauert 16 bis 24 Stunden. Für die Aufgabenstellung, Durchführung und Beurteilung gilt die Wegleitung des BBT über individuelle praktische Arbeiten (IPA) an Lehrabschlussprüfungen.

4) Die VPA dauert circa vier Stunden.

Art. 20

Bestehen

1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) der Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- b) die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

2) Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus den gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche.

3) Für die Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche nach Art. 18 Abs. 2 mit folgender Gewichtung:

- a) Praktische Arbeit: doppelt;
- b) Berufskennntnisse: einfach;
- c) Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts: einfach;
- d) Allgemeinbildung: einfach.

4) Die Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts ist das Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten der allgemeinen und der spezifischen Berufskunde. Die Gewichtung der Noten richtet sich nach dem Verhältnis der Lektionenzahlen der beiden Bereiche der Berufskunde.

Art. 21

Wiederholungen

1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

2) Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die bisherigen Erfahrungsnoten beibehalten. Wird der berufliche Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählt die neue Erfahrungsnote.

Art. 22

Spezialfälle

1) Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung nach dieser Verordnung erworben, so wird statt der Erfahrungsnote der Berufsfachschule im berufskundlichen Unterricht der Qualifikationsbereich Berufskennntnisse doppelt gewichtet.

2) Hat eine lernende Person die Berufsmaturitätsprüfung bestanden oder ist sie definitiv ins letzte Semester des Berufsmaturitätsunterrichts promoviert worden, so ist sie von der Prüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung befreit. In diesem Fall wird das Ergebnis in der Allgemeinbildung für die Berechnung der Gesamtnote nicht mitgezählt.

IX. Ausweise und Titel

Art. 23

Fähigkeitszeugnis

1) Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält ein Fähigkeitszeugnis.

2) Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "Fachfrau Betreuung FZ/Fachmann Betreuung FZ" zu führen.

3) Im Notenausweis werden aufgeführt:

- a) die Gesamtnote;
- b) die Noten jedes Qualifikationsbereichs;
- c) die Ausrichtung.

X. Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Fachpersonen Betreuung

Art. 24

Die Regierung kann eine Kommission bestimmen, der die Förderung der Berufsentwicklung und die Sicherstellung der Qualität für Fachpersonen Betreuung obliegt.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25

Übergangsbestimmungen

1) Lernende, die ihre Bildung nach Art. 25 vor dem 1. Januar 2006 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Recht ab.

2) Wer die Lehrabschlussprüfung für Sozialagogen/Sozialagoge und Betagtenbetreuerin/Betagtenbetreuer bis zum 31. Dezember 2010 wiederholt, kann verlangen, nach dem bisherigen Recht beurteilt zu werden.

Art. 26

Gleichwertige Titel

1) Die Ausweise für Sozialagogen/Sozialagoge und Betagtenbetreuerin/Betagtenbetreuer, die ab dem 1. Januar 1991 und bis zum 31. Juni 2010 erworben wurden, werden dem Fähigkeitszeugnis für Fachpersonen Betreuung gleichgestellt.

2) Dem Fähigkeitszeugnis für Fachpersonen Betreuung gleichgestellt werden folgende Ausweise, die ab dem 1. Januar 1991 erworben wurden:

a) bisherige Fähigkeitsausweise sowie Fähigkeitsausweise der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) oder der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) für:

1. Behindertenbetreuung;
2. Betagtenbetreuung;
3. Operatore socioassistenziale.

b) bisherige Fähigkeitsausweise und vom Schweizerischen Krippenverband (SKV) anerkannte Abschlüsse für Kleinkindererziehung (dreijährige Ausbildungen);

c) bisherige vom Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz (VaHS) anerkannte Abschlüsse für Behindertenbetreuung (dreijährige Ausbildungen).

3) Kantonale, von der EDK, der SODK und vom SKV anerkannte Ausbildungen, welche 2005 nach bisherigen Ausbildungsvorschriften beginnen, fallen ebenfalls unter die Bestimmung nach Abs. 2.

Art. 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Renate Müssner*
Regierungsrätin

- 1 94303 *Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung (94304 Fachrichtung Behindertenbetreuung; 94305 Fachrichtung Betagtenbetreuung; 94306 Fachrichtung Kinderbetreuung; 94307 Generalistische Ausbildung)*